

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2633



Bet 3000 AG | Mittererstraße 9 | 80336 München

Der Vorstand

An den
Rechtsausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Lösung für Lotteriemonopol: Sportwette ist gemäß empirischer Untersuchung kein Glücksspiel

München, den 21. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind überzeugt, dass wir eine Lösung für die Zukunft des Lotteriemonopols bei gleichzeitiger kontrollierter Öffnung des Sportwettenmarktes gefunden haben.

Wie Sie wissen, ist der Hintergrund des Sportwettenmonopols die Befürchtung der Lotteriereferenten, dass eine Öffnung des Sportwettenmarktes zur Gefährdung des Lotteriemonopols (97% der Erträge) führen würde. Die Befürchtung basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da Lotterien als auch Sportwetten rechtlich als „Glücksspiele“ eingeordnet werden.

Prof. Dr. Dannecker, Universität Heidelberg, hat in einem heute fertig gestellten Rechtsgutachten erstmalig auf der Basis empirischer Daten die rechtlich strittige Frage untersucht, ob die Sportwette überhaupt ein Glücksspiel ist. Prof. Dr. Dannecker kommt auf Basis der Inhaltsanalyse der Systeme marktführender Wettanbieter (85 Mio. Wetten) sowie der repräsentativen Befragung von rund 3373 Sportwettenkunden durch das Marktforschungsinstitut TNS Infratest zum Schluss, dass die Sportwette **eindeutig kein Glücksspiel, sondern ein Geschicklichkeitsspiel ist** (Anhang).

Damit ist die rechtliche Trennung und unterschiedliche Regelung von Sportwetten und Lotterien möglich. Auch andere Gutachten (Prof. Roth, Prof. von Mutius, Prof. Schneider) haben die verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit eines Lotteriemonopols bei Öffnung des Sportwettenmarktes bestätigt.

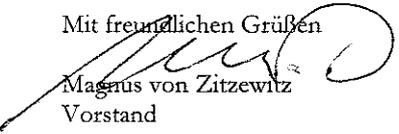
Welche Konsequenzen der GlüStV für Länder und Destinatäre hätte, wurde aktuell deutlich: Bei Lotto befürchtet man laut Medienberichten einen Umsatzrückgang aller Glücksspiele um 2,6 Mrd. Euro (26%) bzw. einen Rückgang der Erträge um 1,2 Mrd. Euro infolge der Regelungen des GlüStV.

Würden die Länder nun lediglich den Sportwettenbereich neu regeln bzw. die Gesetzgebung an den Bund abgeben, so könnte der bisherige Lotteriestaatsvertrag fortgesetzt werden. Die Vorlagefragen deutscher Verwaltungsgerichte an den EuGH – die bereits in 2008 infolge der inkonsistenten Suchtargumentation das gesamte deutsche Lotteriemonopol bedrohen – als auch das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission würden entfallen, ein Rechts-Chaos, Ertragsrückgänge aus dem Glücksspiel sowie drohende Staatshaftungsklagen könnten verhindert werden.

Eine Liberalisierung der Lotterien ist auch politisch nicht umsetzbar. In ganz Europa gibt es Lotteriemonopole, allerdings nur noch in wenigen Ländern Sportwettenmonopole. Folglich wird es in der EU-Kommission keine Mehrheiten gegen Lotteriemonopole geben, die EU-Kommission hat diese auch nie angegriffen. Nach Italien und Spanien in 2006 haben aktuell auch Frankreich und Schweden angekündigt, ihre Sportwettenmonopole zu öffnen.

Bitte stoppen Sie den GlüStV, bitte entscheiden Sie sich für eine verfassungs- und gemeinschaftskonforme Lösung, die Trennung von Sportwetten und Lotterien. Es ist die letzte Chance.

Mit freundlichen Grüßen


Magnus von Zitzewitz
Vorstand



Zusammenfassung des Gutachtens

„Die Oddset-Wette als Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB“

Wer ein Glücksspiel veranstaltet, für ein solches wirbt etc., kann, wenn er dafür keine behördliche Erlaubnis besitzt, gemäß § 284 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden. Fraglich ist, ob die Oddset-Wette ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB ist.

I. Voraussetzungen für das Vorliegen eines Glücksspiels im Sinne des § 284 StGB

1. Überwiegen des Zufalls für den Spielausgang

Der Begriff des Glücksspiels ist im Gesetz selbst nicht definiert. Seine Klärung bleibt vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers der Rechtsprechung und dem Schrifttum vorbehalten. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf die sich auch der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bezieht, liegt ein Glücksspiel vor, wenn der Spielausgang allein oder überwiegend vom Zufall abhängt. Dies ist dann der Fall, wenn die Mitspieler keinen Einfluss auf den Ausgang des Spieles haben.

Wird dagegen der Ausgang eines Spieles nicht überwiegend vom Zufall bestimmt, liegt kein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB, sondern ein Geschicklichkeitsspiel vor. Der Einfluss auf den Ausgang eines Spieles hängt von Fähigkeit und Geschick des Spielers ab.

In Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 gehen die Instanzgerichte mit der Annahme eines strafbaren Glücksspiels zurückhaltend um.

2. Der durchschnittliche Spieler als Maßstab

Da das Geschick für das Spielen von Spieler zu Spieler variiert, stellt sich die Frage, auf welchen Geschicklichkeitsgrad abzustellen ist. Für die Einordnung eines Spieles als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die durchschnittlichen Fähigkeiten des Kreises von Personen an, für den das Spiel vom Veranstalter eröffnet ist und gewöhnlich betrieben wird. Dabei ist für die einzelne Veranstaltung über den Charakter des Spiels einheitlich zu entscheiden. Es ist deshalb darauf abzustellen, ob der Durchschnittsspieler unter den Bedingungen, unter denen das Spiel gewöhnlich betrieben wird, den Ausgang des Spiels so beeinflussen kann, dass dem Zufall kein Übergewicht zukommt.

3. Die durchschnittliche Trefferquote als Kriterium

Nun stellt sich die Frage, wie beurteilt werden kann, ob der durchschnittliche Spieler über ausreichend Geschick verfügt, den Ausgang eines Spieles so stark zu bestimmen, dass dem Zufall für den Spielausgang kein Übergewicht zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Spiel ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB, wenn der Durchschnitt der Spieler in weniger als 50 v.H der Spiele Erfolg erzielt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Geschicklichkeitsspiel und kein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB vorliegt, wenn die Gewinnquote bei einer hinreichend großen Zahl von Spielgängen mindestens 50 % beträgt.

4. Kein Einsatz erheblicher finanzieller Mittel

Unabhängig von der Frage des Überwiegens des Zufalls für den Spielausgang liegt kein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB vor, wenn es sich um ein Unterhaltungsspiel handelt. In diesem

Fall steht nämlich beim Spielen nicht der finanzielle Aspekt des Geldgewinns im Vordergrund, sondern der Unterhaltungsaspekt. Um Glücks- von Unterhaltungsspielen zu unterscheiden, sind für ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB nicht ganz unerhebliche Geldeinsätze vorausgesetzt. Für die Bestimmung der Erheblichkeit ist dann auf die allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen abzustellen, wenn die Teilnahme an dem Spiel jedermann offen steht. Zur Orientierung werden daher die Kosten anderer Freizeitaktivitäten und andere im StGB enthaltene Erheblichkeitsgrenzen herangezogen. Danach ist ein Spieleinsatz von 30,00 Euro pro Stunde der Spieldauer bzw. von 50,00 Euro für ein einzelnes Spiel als unerheblich anzusehen, woraus folgt, dass in einem solchen Fall ein Unterhaltungs- und kein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB vorliegt.

5. Absolute Glücksspiele

Absolute Glücksspiele, wie Lotterien, Roulette oder Black Jack, sind von vornherein so angelegt, dass der Zufall der das Spielergebnis allein bestimmende Faktor ist. Bei diesen Spielen hat der Spieler keinerlei Einfluss auf das Ergebnis.

II. Anwendung der Kriterien auf die Oddset-Wette

Es ist nun zu prüfen, ob Oddset-Wetten nach den oben genannten Voraussetzungen Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB sind oder nicht. Dabei ist auf den Einfluss des Zufalls für den Ausgang der Wette abzustellen, nicht aber für den Ausgang des betreffenden Fußballspiels.

1. Überwiegen des Zufalls für den Spielausgang

Bei einer Oddset-Wette tippt der Teilnehmer auf eins von drei möglichen Spielergebnissen. Um festzustellen, ob Oddset-Wetten die oben gezeigten Kriterien erfüllen, haben ein führender Filialist und ein führender Online-Anbieter alle bei ihren Unternehmen abgeschlossenen Wetten ausgewertet (85 Mio. Spielvorgänge, drei Monate). Bei dem Filialisten ergab dies, dass die Teilnehmer im Durchschnitt 52,14 % der Einzeltipps gewonnen und 47,86 % verloren haben. Der Online-Anbieter ermittelte, dass die Teilnehmer 50,72 % der Einzeltipps gewonnen und 49,28 % verloren haben. Da die Trefferquote durchschnittlich über 50 % liegt, verfügt der durchschnittliche Teilnehmer über ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, den Spielausgang zu beeinflussen, so dass dieser nicht überwiegend vom Zufall abhängt. Daher sind Oddset-Wetten keine Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB, sondern Geschicklichkeitsspiele.

2. Einsatz erheblicher finanzieller Mittel

Der durchschnittliche Einsatz eines Spielers von Oddset-Wetten beträgt 9,62 Euro pro Einzelwette. Dieser Betrag liegt weit unter dem oben genannten Betrag von 50,00 Euro pro Spiel. Er liegt auch weit unter dem von 30,00 Euro pro Stunde des Spiels. Daher ist das Oddset-Wetten ein Unterhaltungsspiel und kein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB.

3. Oddset-Wetten und absolutes Glücksspiel

Aufgrund der Feststellung, dass Oddset-Wetten ein Geschicklichkeitsspiel sind, ist ausgeschlossen, dass sie, wie Lotterien, Roulette oder Black Jack, zu den absoluten Glücksspielen gehören. Sie sind mit diesen in keiner Weise vergleichbar.

III. Ergebnis

Oddset-Wetten sind keine Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB, da sie einerseits Geschicklichkeitsspiele und andererseits Unterhaltungsspiele sind.

